

# **Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg**

Gemäß § 16 Abs. 2 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014),

BGBI. I Nr. 45/2014, beschließt die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg nachstehende Satzung:

Präambel

**§ 0.** Alle Organe und Referate der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg richten sich in ihrer internen Organisation, in ihrer inhaltlichen Arbeit und beim Auftreten in der Öffentlichkeit an folgende Richtlinien:

- Förderung von Frauen, insbesondere ist bei gleicher Qualifikation Bewerberinnen der Vorzug zu geben
- Berücksichtigung geschlechterspezifischer Aspekte in allen Publikation und bei Veranstaltungen, insbesondere die verpflichtende Anwendung geschlechtergerechter Formulierungen
- Berücksichtigung der Interessen ausländischer Studierender
- Förderungen und Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von soziokulturell und ökonomisch benachteiligter Studierender

## **Organe**

**§ 1.** (1) Die Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg sind:

- a) die Universitätsvertretung
- b) die Fakultätsvertretungen (Organe gem. § 15 Abs. 2 HSG 2014):
  1. der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät
  2. der Naturwissenschaftlichen Fakultät
  3. der Theologischen Fakultät
  4. der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
- c) die Studienvertretungen:
  1. Altertumswissenschaften
  2. Anglistik & Amerikanistik
  3. Germanistik
  4. Geschichte
  5. Klassische Philologie
  6. Kunstgeschichte
  7. Musik- und Tanzwissenschaft
  8. Pädagogik/Erziehungswissenschaft
  9. Philosophie
  10. Politikwissenschaft
  11. Psychologie und Philosophie Lehramt
  12. Kommunikationswissenschaft

13. Romanistik
14. Slawistik
15. Soziologie
16. Sportwissenschaft
17. Physik
18. Molekulare Biologie
19. Biologie und Umweltkunde
20. Informatik
21. Geographie
22. Mathematik
23. Psychologie
24. Rechtswissenschaften
25. Recht und Wirtschaft
26. Theologie
27. Doktoratsstudium NaWi
28. Doktoratsstudium KGW
29. Linguistik
30. Ingenieurwissenschaft
31. European Union Studies

d) die Wahlkommission

(2) Die Beschlüsse über Zusammenlegungen von Studienvertretungen gemäß § 19 HSG 2014 sind der Satzung beizulegen. Die Zuständigkeiten der Studienvertretungen für einzelne Studiengänge ist in einem Verzeichnis zu führen und auf der Homepage der ÖH Salzburg zu veröffentlichen. Die Zuordnung jeder Studienvertretung zu den einzelnen Fakultäten ist dort ebenfalls festzuhalten, bei Studienvertretungen an interfakultären Fachbereichen ist eine Wahlberechtigung für Abs. 4 Z. 1 und Z. 2 zu definieren.

(3) Diese Satzung gilt für alle Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg mit Ausnahme der Wahlkommission.

(4) Wahlverfahren der eingerichteten Organe gemäß § 1 (1) lit b

1. Die Mandatarinnen und Mandatar, sowie die Ersatzmandatarinnen und Mandatarien in Organen gemäß § 1 (1) lit b werden von den Mandatarinnen und Mandatarien der Studienvertretungen der jeweiligen Fakultät gewählt (aktives Wahlrecht).
2. Bei dieser Wahl wird allen Studierenden der jeweiligen Fakultät passives Wahlrecht eingeräumt. Selbiges gilt für Studierende an interfakultären Fachbereichen, deren Studien von der Universitätsvertretung der jeweiligen Fakultätsvertretung zugeordnet werden. Interessentinnen und Interessenten haben sich bis 1 Woche vor der Wahl in eine Kandidatinnen- und Kandidatenliste einzutragen. Die Kandidatinnen- und Kandidatenliste hat jedenfalls den vollständigen Namen, Anschrift, Matrikelnummer, Emailadresse und das aktive Studium zu beinhalten. Kandidatinnen- und Kandidatenliste liegt dabei im Büro der Universitätsvertretung auf und ist während der Bürozeiten zugänglich zu machen.
3. Jede Mandatarin und jeder Mandatarin der Studienvertretungen kann dabei so viele Kandidatinnen und Kandidaten wählen wie Mandatarinnen und Mandatarien zu entsenden sind.

4. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden nach erhaltenen Stimmen gereiht, als MandatarIn gewählt gilt, wer nach dieser Reihung auf einem der Mandate erscheint. Die Ersatzmandatarinnen und Ersatzmandatare ergeben sich aus der weiteren Reihung der Kandidatinnen und Kandidaten. Sollten beim letzten zu vergebenden Mandat bzw. Ersatzmandat zwei oder mehrere Kandidatinnen Kandidaten Stimmgleichheit erreichen, so ist für dieses Mandat eine Losung vorzunehmen.
5. Für die Organisation und Durchführung der Wahl, sowie Führung der Kandidatinnen- und Kandidatenliste ist eine kompetente Person vom ÖH-Vorsitz nahmhaft zu machen.

## **Universitätsvertretung**

**§ 2.** (1) Die Funktionsperiode der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg beginnt mit dem 1. Juli des jeweiligen Wahljahres und endet zwei Jahre danach mit dem 30. Juni. Die konstituierende Sitzung kann bereits vor dem 1. Juli des Wahljahres stattfinden.

(2) Die oder der Vorsitzende ist für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg handlungs- und zeichnungsberechtigt. Sie oder er führt das Dienstsiegel. Bei Rücktritt oder Abwahl führt die oder der erste StellvertreterIn, bei deren oder dessen Rücktritt die oder der zweite StellvertreterIn bis zur Neuwahl der oder des Vorsitzenden die Geschäfte der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg. Sind auch diese verhindert, so ist nach § 35 (5) HSG 14 vorzugehen.

(3) Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Leitung aller Verwaltungseinrichtungen und die Koordination der Tätigkeit der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg.

Insbesondere obliegen ihr oder ihm die Erlassung einheitlicher Dienst- und Gebarungsordnungen sowie die Zuteilung von Räumlichkeiten an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg. All dies hat sie oder er dem Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die Zuteilung von Angestellten und von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den Referaten erfolgt durch die oder den Vorsitzenden. Sie oder er schlägt die Referentinnen und Referenten der Universitätsvertretung zur Bestellung vor. Die oder der Vorsitzende ist befugt,

Referentinnen und Referenten, die ihr Referat vernachlässigen oder auftragswidrig handeln, mit schriftlicher Begründung einstweilen von ihrem Dienst zu suspendieren und die Angelegenheit zur Entscheidung der Universitätsvertretung vorzulegen. Vor der Abwahl in der Universitätsvertretung ist der Referentin oder dem Referenten die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Während der Suspendierung hat die suspendierte Referentin oder der suspendierte Referent keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Die vorläufige Betrauung einer dritten Person mit dem Referat ist mit Ausnahme des Abs. 6 während der Suspendierung unzulässig. Die Suspendierung gilt, mit Ausnahme des Abs. 6, bis zur Behandlung der Suspendierung durch die Universitätsvertretung, jedoch für maximal 6 Wochen. Die im § 3 (2) lit a genannten Zeiten hemmen den Lauf der Frist.

(5) Wird eine suspendierte Referentin oder ein suspendierter Referent von der Universitätsvertretung nicht abgewählt, gilt die Suspendierung als aufgehoben. Eine Suspendierung kann nicht mehrmals wegen derselben Angelegenheit erfolgen.

(6) Bei der Suspendierung der Referentin oder des Referenten für wirtschaftliche Angelegenheiten verkürzt sich die Maximalfrist nach Abs. 3 auf 3 Wochen. Wird die Referentin oder der Referent für wirtschaftliche Angelegenheiten während der in § 3 (2) lit a genannten Zeit suspendiert, kann der Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten ausnahmsweise eine Dritte oder einen Dritten, die oder der von der oder dem Vorsitzenden vorgeschlagen wird, mit der Leitung des Referats während der Suspendierung der Referentin oder des Referenten für wirtschaftliche Angelegenheiten betrauen.

(7) Die Verantwortlichkeit der oder des Vorsitzenden, der Stellvertreterinnen und Stellvertreter und der Referentinnen und Referenten erlischt mit dem Ablauf der Funktionsperiode bzw. mit dem Tag ihres oder seines Rücktrittes oder ihrer oder seiner Abwahl.

(8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Universitätsvertretung hat die laufenden Geschäfte und Angelegenheiten, soweit sie nicht einer Befassung beziehungsweise Beschlussfassung in der Universitätsvertretung bedürfen, selbständig zu besorgen. Die Universitätsvertretung kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit der Erledigung einzelner Angelegenheiten betrauen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat über alle diese Angelegenheiten in der nächsten Sitzung zu berichten.

(9) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat bei Gefahr im Verzug die notwendigen Maßnahmen zu treffen und in der nächsten Sitzung der Universitätsvertretung darüber zu berichten.

(10) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat die Beschlüsse der Universitätsvertretung zu vollziehen und ist hierbei von den Dienstleistungseinrichtungen zu unterstützen.

1. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann, wenn Bedenken auftreten, dass ein Beschluss der Universitätsvertretung im Widerspruch zur Rechtsordnung steht, die Vollziehung aussetzen und der Universitätsvertretung in der nächsten Sitzung neuerlich damit befassen.
2. Im Falle eines neuerlichen Beschlusses der Universitätsvertretung hat die Vorsitzende oder die Vorsitzende der Universitätsvertretung den Beschluss zu vollziehen.

(11) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende entsendet Mitglieder in die Gremien gemäß § 25 Abs. 8 Z 1 bis 3 UG. Die betroffenen Studienvertretungen haben ein Nominierungsrecht und sind dementsprechend zu konsultieren. Diesen Nominierungen ist zuzustimmen, insofern keine gravierenden Hinderungsgründe vorliegen und die Nominierungen den Richtlinien der entsprechenden Gremien entsprechen.

(12) Mitglieder der Universitätsvertretung sind:

- a) Gewählte Mandatarinnen und Mandatare mit Antrags- und Stimmrecht;

- b) die Referentinnen und Referenten der Universitätsvertretung mit beratender Stimme und Antragsrecht für die Angelegenheiten ihres Referates;
- c) die Vorsitzenden der in § 1 (1) lit b und c definierten Organe mit beratender Stimme und Antragsrecht.

### **Sitzungen der Universitätsvertretung**

**§ 3.** (1) Die Universitätsvertretung fasst ihre Beschlüsse in Universitätsvertretungssitzungen, die von dem oder der Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter einzuberufen sind. Pro Semester haben zumindest zwei ordentliche Sitzungen stattzufinden.

(2) An folgenden Tagen dürfen keine Universitätsvertretungssitzungen stattfinden:

- a) von 1. Juli bis 30. September
- b) von 20. Dezember bis 10. Januar
- c) sieben Tage vor und sieben Tage nach dem Ostersonntag
- d) an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen

### **Einladung zu Sitzungen**

**§ 4.** (1) Die oder der Vorsitzende der Universitätsvertretung hat mindestens zwei Mal pro Semester eine ordentliche Sitzung der Universitätsvertretung einzuberufen.

(2) Die Einladungen zu ordentlichen Sitzungen sind mindestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder der Universitätsvertretung eingeschrieben auf dem Postweg zu verschicken. Diese Bestimmung findet keine Anwendung bei Organen gem. § 1 Abs. 1 lit b und c. Auf Wunsch kann die Einladung stattdessen auch per E-Mail an eine von den jeweiligen Mitgliedern der Universitätsvertretung der oder dem Vorsitzenden bekannt gegebene E-Mailadresse gesendet werden. Die Bestimmung der eingeschriebenen Briefe findet keine Anwendung auf die Mitglieder der Organe des § 1 Abs. 2 lit b und c.

(3) Liegt ein Antrag auf Abwahl der oder des Vorsitzenden oder auf Neuwahl der oder des Vorsitzenden vor, so erstreckt sich die Einladungsfrist auf 2 Wochen.

(4) Der oder die Vorsitzende oder bei Verhinderung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter ist auch berechtigt, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Dies hat jedenfalls zu erfolgen, wenn dies 20 vH der Mandatarinnen und Mandatare gemäß § 16 Abs. 3 HSG 2014 schriftlich unter Bekanntgabe der zumindest gewünschten Tagesordnungspunkte und der dazugehörigen Anträge verlangen. Die von den Antragstellerinnen und Antragstellern genannten Tagesordnungspunkte müssen jedenfalls auf der ausgesandten Tagesordnung aufscheinen. Eine solche Sitzung muss binnen drei Tagen nach Einlangen der Antragstellung bei der Universitätsvertretung einberufen werden und hat spätestens zehn Tage nach Einlangen des Antrags bei der Universitätsvertretung stattzufinden. Die im § 3 Abs. 2 lit. a bis c genannten Zeiten hemmen den Lauf der Fristen. Unterlässt die oder der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, so ist die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner des

Antrags auf eine außerordentliche Sitzung berechtigt, nach Ablauf der Einberufungsfrist selbst eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

(5) Die Einladungen haben Datum, Zeit, Ort und die vorgeschlagene Tagesordnung samt aller dazugehörigen Anträge und Anlagen zu enthalten.

(6) Vor jeder Universitätsvertretungssitzung hat eine Vorbesprechung stattzufinden.

1. An dieser nehmen je zwei Vertreterinnen und Vertreter jeder in der Universitätsvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppe, die von der zustellungsbevollmächtigten Vertreterin oder dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter zu entsenden sind, die oder der Vorsitzende der Universitätsvertretung sowie die zuständigen Referentinnen und Referenten, sofern fachlich notwendig, teil. Sollte eine wahlwerbende Gruppe nur ein Mandat in der Universitätsvertretung erlangt haben, so kann diese wahlwerbende Gruppe nur eine Vertreterin oder Vertreter entsenden. Zusätzlich nehmen die Vorsitzenden der Organe gemäß § 15 (2) HSG 2014 teil.
2. Die Einladung zur Vorbesprechung hat gemeinsam mit der Einladung zur Sitzung der Universitätsvertretung zu erfolgen, dabei sind Datum, Zeit, Ort der Vorbesprechung bekannt zu machen. Sofern möglich, sind die Mitglieder gleichzeitig mit der Postaufgabe auch auf elektronischem Weg über die Vorbesprechung zu informieren. Die Vorbesprechung hat mindestens 48 Stunden vor der Sitzung der Universitätsvertretung stattzufinden.
3. Nur Hauptanträge, die spätestens in der Vorbesprechung schriftlich vorliegen oder in dieser eingebracht werden, sind in der Sitzung zur Abstimmung zuzulassen. Gegen-, Zusatz- und Initiativanträge können uneingeschränkt direkt in der Universitätsvertretungssitzung eingebracht werden.

## **Tagesordnung**

**§ 5.** (1) Der Tagesordnungsvorschlag wird von der oder dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter unter Berücksichtigung anhängiger Fragen festgesetzt.

(2) Jede Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung der Universitätsvertretung hat mindestens die nachstehenden Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Bestellung einer Protokollführerin oder eines Protokollführers
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
6. Bericht des Vorsitzes
7. Berichte der Referentinnen und Referenten
8. Allfälliges

(3) Jede Tagesordnung einer außerordentlichen Sitzung der Universitätsvertretung hat mindestens die nachstehenden Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung

2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Bestellung einer Protokollführerin oder eines Protokollführers
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Tagesordnungspunkte gemäß §4 Abs. 4
6. Allfälliges

(4) Auf Verlangen einer Mandatarin oder eines Mandatars müssen zusätzliche Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie spätestens bis zur Vorbesprechung gemäß § 4 Abs. 6 bei der oder dem Vorsitzenden der Universitätsvertretung einlangen.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Tagesordnung“ kann eine veränderte Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte beschlossen werden. Werden unter diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlüsse gefasst, so gilt die ausgesandte Tagesordnung, ergänzt um etwaige zusätzliche Tagesordnungspunkte gemäß Abs. 4.

(6) Die Beschlussfassung und Abänderung des Jahresvoranschlags, die Abänderung und Ergänzung der Satzung und die Einhebung eines Sonderbeitrags kann nur im Rahmen eines eigenen Tagesordnungspunktes erfolgen.

## **Sitzungsteilnahme**

**§ 6.** (1) Die Sitzungen der Universitätsvertretung sind öffentlich, sofern diese nicht mit einfacher Mehrheit beschließt, dass der Tagesordnungspunkt vertraulich zu behandeln ist.

(2) Für die Beschlussfähigkeit der Universitätsvertretung ist die Anwesenheit von mindestens 50 vH der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Wahl der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern gilt § 33 HSG 2014. Ist diese bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht gegeben, hat die oder der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit zu unterbrechen. Sofern binnen höchstens 30 Minuten die Beschlussfähigkeit nicht hergestellt ist, hat die oder der Vorsitzende das Recht, die Sitzung zu beenden. Wenn die Beschlussfähigkeit nach einer Stunde nicht hergestellt ist, so ist die Sitzung jedenfalls zu beenden.

(3) Ständiger Ersatz: Die Mandatarinnen und Mandatare können sich bei Sitzungen durch eine Ersatzmandatarin oder einen Ersatzmandatar gemäß § 59 Abs. 2 HSG 2014 vertreten lassen. Die Vorsitzenden der Organe gemäß § 15 Abs 2 HSG 2014 können sich durch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten lassen.

(4) Schriftliche Stimmübertragung: Bei Verhinderung kann sich die Mandatarin oder der Mandatar durch eine andere Ersatzperson, die im selben Wahlvorschlag enthalten ist, vertreten lassen. Es gelten hierbei die Bestimmungen § 59 Abs. 3 HSG 2014.

(5) Wenn eine Mandatarin oder ein Mandatar nicht während der gesamten Sitzung anwesend sein kann, kann die Mandatarin oder der Mandatar ihre oder seine Stimme bis zur Anwesenheit des ständigen Ersatzes oder der oder des schriftlich Nominierten (§ 6 Abs. 4),

längstens jedoch bis zum Ende der Sitzung, an eine weitere Ersatzperson, die im selben Wahlvorschlag enthalten ist, übertragen. Die Übertragung ist zu protokollieren (mündliche Stimmübertragung).

(6) Jede Mandatarin oder jeder Mandatar bzw. jede Ersatzperson kann nur eine Stimme führen.

(7) Auf Beschluss der Universitätsvertretung können Sachverständige oder Auskunftspersonen zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme beigezogen werden.

(8) Außer den Mitgliedern nehmen an den Sitzungen der Universitätsvertretung noch jene Personen teil, die diesem auf Grund der Satzung oder eines Beschlusses der Universitätsvertretung mit beratender Stimme angehören. Diese Personen haben Rede- und Antragsrecht, nehmen jedoch an Abstimmungen nicht teil.

(9) Darüber hinaus kann die Universitätsvertretung zu den einzelnen Gegenständen seiner Beratung Auskunftspersonen und Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.

(10) Jede Mandatarin und jeder Mandatar der Universitätsvertretung kann nach Versendung der Tagesordnung beziehungsweise bei der Anmeldung eines Tagesordnungspunktes bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Ladung von Auskunftspersonen oder Fachleuten beantragen.

## **Sitzungsleitung**

**§ 7.** (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Universitätsvertretung. Sie oder er erteilt das Wort und bringt die Anträge zur Abstimmung.

(2) Die oder der Vorsitzende hat das Recht, die Sitzungsleitung an eine ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder einen ihrer oder seiner Stellvertreter abzugeben. Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, zur Unterstützung der Leitung der Sitzung Personen mit deren Einverständnis mit Aufgaben, wie zum Beispiel die Führung der Rednerinnenliste, zu beauftragen.

(3) Ist bei einer Sitzung der Universitätsvertretung weder die oder der Vorsitzende noch eine der Stellvertreterinnen oder einer der Stellvertreter anwesend, so ist nach 30 Minuten § 35 Abs. 5 HSG 2014 sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann zur „Sache“ oder „Ordnung“ rufen. Die oder der Vorsitzende kann einem Mitglied nach zweimaligem „Ruf zur Ordnung“ oder „Ruf zur Sache“ das Wort entziehen.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat insbesondere den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung sicherzustellen.



## **Sitzungsablauf**

**§ 8.** (1) Die Sitzung beginnt mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Feststellung der Anwesenheit sowie der Feststellung der Beschlussfähigkeit.

(2) Zur Gewährleistung des satzungsgemäßen Ablaufes der Sitzung stehen der oder dem Vorsitzenden folgende Mittel zur Verfügung:

- b) der Ruf zur Ordnung,
- c) die Entziehung des Wortes. Dies kann für den betreffenden Tagesordnungspunkt nur erfolgen, wenn die Maßnahmen gemäß lit. a) und b) für den satzungsgemäßen Ablauf der Sitzung nicht ausreichend waren (§ 7 Abs 4)
- d) die Unterbrechung der Sitzung für bis zu 30 Minuten, maximal jedoch 60 Minuten pro Sitzung.

(3) Pro Sitzung darf jede wahlwerbende Gruppe zusätzlich zu den Unterbrechungen gemäß Abs. 2 lit. d) zweimal eine Unterbrechung von jeweils maximal zehn Minuten verlangen. Die oder der Vorsitzende hat hierauf die Sitzung für den verlangten Zeitraum zu unterbrechen.

(4) Eine Unterbrechung der Sitzung für die Dauer von zumindest acht, längstens jedoch zwölf Stunden bedarf eines Beschlusses der Universitätsvertretung. Der Beschluss hat den Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Sitzung zu enthalten.

## **Konstituierung der Vertretungsorgane, Wahl und Abwahl der Vorsitzenden**

**§ 8a.** (1) Die Vertretungsorgane der Universitätsvertretung, der Organe gemäß § 15 (2) HSG 2014 und die Studienvertretungen werden zur konstituierenden Sitzung erstmals einberufen und bis zur Wahl der Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter durch die amtierende Vorsitzende der Wahlkommission oder den amtierenden Vorsitzenden der Wahlkommission geleitet.

(2) Die Wahl ist geheim durchzuführen, und das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.

(3) Die Vorsitzenden können abgewählt werden gemäß § 33 Abs 4 und 5 HSG 2014.

## **Debatte**

**§ 8b.** (1) Die einbringende Mandatarin oder der einbringende Mandatar des Tagesordnungspunktes erhält das Wort zu Beginn der Debatte, die übrigen Rednerinnen und Redner in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen.

(2) Wer zur Satzung das Wort verlangt, d.h. auf einen satzungswidrigen Verlauf der Sitzung aufmerksam machen will, erhält sofort das Wort. Dies bedeutet, dass die am Wort befindliche Rednerin oder der am Wort befindliche Redner unterbrochen wird, sie oder er jedoch im Anschluss ihren oder seinen Beitrag zu Ende führen darf, sofern der satzungswidrige Verlauf nicht durch ebendiese oder ebendiesen verursacht wurde. Führt die

Rednerin oder der Redner, die oder der zur Satzung spricht, die inhaltliche Debatte weiter, so ist ihr oder ihm das Wort zu entziehen.

(3) Die Reihenfolge der Rednerliste wird unterbrochen, wenn jemand das Wort zur Berichtigung verlangt, d.h. um einen vorliegenden Tatsachenirrtum aufzuklären. Die oder der zu diesem Zeitpunkt am Wort befindliche Rednerin oder Redner darf ihre oder seine Wortmeldung zuvor beenden.

(4) Die Verhandlungen über einen Antrag und einen Tagesordnungspunkt werden unterbrochen, wenn jemand den Antrag stellt auf:

- a) Vertagung des Gegenstandes,
- b) Schluss der Rednerinnenliste zu einem Tagesordnungspunkt,
- c) Schluss der Rednerinnenliste zu einem Antrag,
- d) Schluss der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt,
- e) Schluss der Debatte zu einem Antrag.

(5) Über Anträge gemäß Abs. 4 muss unverzüglich ohne weitere Wortmeldungen abgestimmt werden.

(6) Wird ein Antrag auf Vertagung eines Gegenstandes angenommen, so muss dieser Tagesordnungspunkt verpflichtend in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden.

(7) Bei Annahme eines Antrags auf Schluss der Rednerinnenliste zu einem Tagesordnungspunkt oder Antrag erhalten die auf der Rednerinnenliste vorgemerkten Personen das Wort, Hinzufügungen zur Rednerinnenliste sind nicht mehr möglich. Nach Abarbeitung der Rednerinnenliste sind ausstehende Abstimmungen zu diesem Tagesordnungspunkt bzw zum Antrag umgehend durchzuführen.

(8) Bei Annahme eines Antrags auf Schluss der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt oder einem Antrag sind ausstehende Abstimmungen zu diesem Tagesordnungspunkt bzw zu diesem Antrag umgehend durchzuführen.

(9) Die höchstzulässige Redezeit beträgt fünf Minuten pro Wortmelden. Abweichende Regelungen können von der Universitätsvertretung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(10) Über erledigte Hauptanträge und Gegenanträge ist eine weitere Beschlussfassung (Reassumierung) in derselben Sitzung nur dann zulässig, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird. Beschlussfassungen von Zusatzanträgen sind zulässig.

### **Abstimmungsgrundsätze**

**§ 9.** (1) Soweit im Gesetz nicht anders bestimmt ist, ist für einen Beschluss der Universitätsvertretung die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mandatarinnen und Mandatare oder deren Ersatzpersonen erforderlich.

- (2) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat.
- (3) Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
- (6) Personalanträge und Wahlen sind schriftlich, geheim und einzeln durchzuführen.
- (7) Auf Wunsch von 20 vH der Mandatarinnen und Mandatare ist ein Antrag geheim abzustimmen.
- (8) Geheime Abstimmungen erfolgen mittels schriftlicher Stimmabgabe auf einem Zettel, der in eine gemeinsame Urne zu legen ist.
- (9) Jede Mandatarin und jeder Mandatar hat das Recht, sein Stimmverhalten namentlich zu Protokoll aufnehmen zu lassen.
- (10) Eine namentliche Abstimmung, bei welcher Name und Stimmverhalten der Abstimmenden protokolliert wird, hat stattzufinden, wenn dies mindestens 20 vH anwesende Mandatarinnen und Mandatare verlangen. Eine solche Abstimmung ist in den Fällen von Abs. 6 und Abs. 7 nicht zulässig.
- (11) Bei Befangenheit führt ein Mitglied der Universitätsvertretung kein Stimmrecht. Ein Mitglied ist befangen, wenn es von einer Angelegenheit in hohem Maße persönlich betroffen ist oder wenn seine nahen Angehörigen davon betroffen sind. Im Zweifel entscheidet die Universitätsvertretung auf Antrag einer Mandatarin oder eines Mandatars, ob Befangenheit vorliegt. Eine befangene Mandatarin oder Mandatar nimmt auch an der Beratung der Angelegenheit nicht teil, es sei denn, die Universitätsvertretung beschließt anders.
- (12) Bei dringendem Bedarf kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende Abstimmungen im Umlaufverfahren durchführen:
  - a) Dem Umlaufverfahren muss ein begründeter Antrag zugrunde liegen. Der Antrag ist so abzufassen, dass mit ja oder nein darüber abgestimmt werden kann. Die Stimmabgabe erfolgt durch eigenhändige Unterschrift jeder Mandatarin und jedes Mandatars. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Ein Umlaufbeschluss kommt nur dann gültig zustande, wenn die Mehrheit der Mandatarinnen und Mandatare der Universitätsvertretung dem Antrag zustimmt und kein Mandatar oder Mandatarin die Einberufung einer Sitzung verlangt.
  - b) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat bei der nächsten Sitzung darüber zu berichten.
  - c) Das Umlaufverfahren muss klare Fristen für die Abstimmung enthalten, die sich an der Dringlichkeit des Antrags orientiert. Ein Abstimmungszeitraum von 72 Stunden ist jedenfalls zu geben. Eine Stimmabgabe nach dem gegebenen Abstimmungszeitraum ist nicht möglich.

## **Anträge**

**§ 10.** (1) Anträge sind einzubringen als:

- a) Hauptantrag: zu einem Tagesordnungspunkt zuerst gestellter Antrag
- b) Gegenantrag: vom Hauptantrag wesentlich verschieden, mit ihm nicht vereinbar
- c) Zusatzantrag: erweitert oder beschränkt den Haupt- bzw. den Gegenantrag
- d) Initiativantrag: ein zu einem bestehenden Tagesordnungspunkt ad hoc eingebrachter Antrag

(2) Alle Anträge sind den Mandatarinnen und Mandataren mündlich oder schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(3) Falls mehrere Anträge zur Abstimmung vorliegen, ist dies in folgender Reihenfolge vorzunehmen:

1. Liegt ein Gegenantrag vor, so ist dieser vor allen anderen Anträgen zum Tagesordnungspunkt abzustimmen. Sofern der Gegenantrag angenommen wird, ist über den Hauptantrag nicht mehr abzustimmen.
2. Liegt ein Zusatzantrag vor, so ist dieser nach dem Haupt- bzw Gegenantrag abzustimmen.
3. Bei Konkurrenz mehrerer Zusatz- oder Gegenanträgen ist in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Anträge abzustimmen..
4. Im Zweifel bestimmt die Sitzungsleitung die Reihenfolge der Abstimmung.

(4) Anträge können unter jedem Tagesordnungspunkt, außer unter „Allfälliges“, gestellt werden, wenn ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem Antrag und dem Tagesordnungspunkt besteht.

(5) Anträge zum Sitzungsverlauf sind:

- a. Antrag auf namentliche Abstimmung;
- b. Antrag auf Schluss der Rednerliste;
- c. Antrag auf Schluss der Debatte;
- d. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung;
- e. Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes;
- f. Antrag auf Vertagung der Sitzung;
- g. Antrag auf Zuweisung zu einer Arbeitsgruppe.

(6) Anträge zum Sitzungsverlauf haben Vorrang.

## **Protokolle**

**§ 11.** (1) Über jede Sitzung der Universitätsvertretung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

(2) Das Sitzungsprotokoll hat jedenfalls Tagesordnung, Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden bzw. nicht anwesenden Mitglieder der Universitätsvertretung zu enthalten, die gestellten Anträge und die Beschlüsse, die Art der Beschlussfassung, das Ergebnis der Abstimmungen bzw. Wahlen mit den

Stimmenverhältnissen sowie den Verlauf der Sitzung in wesentlichen Belangen wiederzugeben.

(3) Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen anzufertigen und den Mitgliedern der Universitätsvertretung zuzusenden. Ein allfälliger Widerspruch gegen das Protokoll ist in der nächsten Sitzung der Universitätsvertretung zu behandeln.

(4) Genehmigte Protokolle sind im Internet auf der offiziellen Website der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg zu veröffentlichen. Ausgenommen sind Teile der Sitzung, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden haben.

(5) Das Beschlussprotokoll ist jedem Mitglied der Universitätsvertretung jedenfalls mit der Einladung zur nächsten Universitätsvertretungssitzung zuzustellen. Eine Übersicht über den Durchführungsstand der an die oder den Vorsitzenden ergangenen Arbeitsaufträge ist anzuschließen.

(6) Jede Mandatarin und jeder Mandatar hat das Recht, dem Protokoll ein Minderheitsvotum beizufügen, das in der Sitzung dem Grunde nach anzumelden ist. Dem Minderheitsvotum können Mandatarinnen und Mandatare beitreten. Ein Minderheitsvotum ist spätestens acht Tage nach der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich einzubringen. Wird ein angemeldetes Minderheitsvotum nicht bis zu diesem Zeitpunkt eingebracht, gilt es als zurückgezogen.

(7) Die oder der Vorsitzende hat von jeder Universitätsvertretungssitzung eine Audioaufzeichnung anfertigen zu lassen, die jeweils für zwei Jahre im Sekretariat der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg zu archivieren ist und in dieser Zeit sämtlichen Mitgliedern der Universitätsvertretung auf Verlangen in den Räumlichkeiten der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg in Anwesenheit einer von der oder dem Vorsitzenden beauftragten Aufsichtsperson zum Abhören oder zur Anfertigung von Fotokopien zur Verfügung zu stellen ist.

## **Kontroll- und Mitwirkungsrechte der Mandatarinnen und Mandatare**

**§ 12.** (1) Die Mandatarinnen und Mandatare sind berechtigt, bei Sitzungen der Universitätsvertretung und während der Dienststunden von der oder dem Vorsitzenden Auskünfte über alle die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg betreffenden Angelegenheiten zu verlangen. Dasselbe trifft bezüglich der Referentinnen und Referenten der Universitätsvertretung zu.

(2) Die mündliche Auskunft ist sofort zu erteilen. Ist die umgehende Beantwortung der Anfrage nicht möglich, hat die Beantwortung binnen zwei Wochen schriftlich zu erfolgen.

Schriftliche Beantwortungen von Anfragen, die während einer Sitzung der Universitätsvertretung gestellt wurden, sind dem Protokoll beizufügen.

(3) Die Mandatarinnen und Mandatare der Universitätsvertretung sind berechtigt, in alle offiziellen schriftlichen Unterlagen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg Einsicht zu nehmen und Abschriften und Fotokopien anzufertigen, sofern dies nicht im Widerspruch zum Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) in seiner geltenden Fassung, steht. Die Einsichtnahme ist auf die Zeit der Dienststunden beschränkt.

(4) Die Mandatarinnen und Mandatare können Auskünfte auch schriftlich zwischen den Sitzungen beantragen. Diese müssen innerhalb von 2 Wochen schriftlich beantwortet werden. Findet innerhalb dieser 2 Wochen eine Sitzung der Universitätsvertretung statt, so können diese Anfragen dort mündlich beantwortet werden.

## **Referate**

**§ 13.** (1) Zur Erledigung der gesetzlichen Aufgaben der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bestehen Referate für nachstehende Angelegenheiten bei der Universitätsvertretung:

- a) Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten
- b) Referat für Sozialpolitik
- c) Referat für Bildungspolitik
- d) Referat für Öffentlichkeitsarbeit
- e) Referat für Heime, Wohnen und Sport
- f) Referat für Presse
- g) Referat für Internationale Angelegenheiten
- h) Referat für Frauenpolitik, Genderfragen und LGBTQIA\*
- i) Referat für Kultur, Gesellschaftspolitik und Menschenrechte
- j) Referat für Organisation

(2) Die Referate stehen unter der Leitung von Referentinnen und Referenten, die von der oder dem Vorsitzenden aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung der Universitätsvertretung zur Bestellung vorgeschlagen werden. Die Ausschreibung hat auf der Homepage der ÖH Salzburg veröffentlicht zu werden. Die Ausschreibung muss mindestens enthalten: Beschreibung der ausgeschriebenen Stelle und Tätigkeitsbereiche. Der Bewerbungszeitraum von Ausschreibung bis Bewerbungsende muss mindestens 7 Tage betragen. Vor ihrer Wahl in der Universitätsvertretung müssen sich die Referentinnen und Referenten einem öffentlichen Hearing stellen. Zeit und Ort dieses Hearings muss mindestens 48 Stunden vor dem Hearing auf der Homepage der ÖH Salzburg bekannt gegeben werden.

(3) Bis zur Wahl der Referentinnen und Referenten können von der oder dem Vorsitzenden entsprechend qualifizierte Personen mit der Leitung der Referate vorläufig betraut werden. Diese vorläufige Betrauung darf sich nicht über einen längeren Zeitraum als drei Monate pro Betrauung erstrecken. Eine wiederholte Betrauung einer Person mit der Leitung eines Referats ist nicht zulässig. Die im § 3 Abs. 2 genannten Zeiten hemmen den Lauf der Fristen. Interimistisch eingesetzte Referentinnen und Referenten müssen bei der nächsten Universitätsvertretungssitzung zur Wahl gestellt werden. Von der Universitätsvertretung

abgewählte bzw. abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können von der oder dem Vorsitzenden nicht mehr interimistisch mit der Leitung des jeweiligen Referats betraut werden.

(4) Für die Wahl der Referentin des Referats gem § 13 Abs 1 lit h sind alle weiblichen ordentlichen Mitglieder der ÖH Salzburg vier Wochen vor der öffentlichen Anhörung der sich bewerbenden Personen aufzufordern, sich an einer Diskussion mit den Kandidatinnen für das Amt der Referentin für Frauenpolitik, Genderfragen und LGBTQIA zu beteiligen. Der Vorsitz trägt für die Einladung Verantwortung. Die Einladung muss auf der Homepage der ÖH Salzburg per elektronisch per Email zu erfolgen. Dieser Vorgang wird legitimiert durch ein Mindestmaß an Beteiligung, das heißt, diese Forderung muss von mindestens 20 Studentinnen zwei Wochen vor dem offiziellen Hearing unter persönlicher Anmeldung mittels Vorlage des Studierendenausweises im Sekretariat der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder per Email unter Angabe der Matrikelnummer erfolgen. Die Diskussionsleitung übernimmt die noch amtierende bzw. ehemalige Referentin für Frauenpolitik oder bei Ausschlussgründen eine vom Vorsitz beauftragte Vertreterin und gibt beim offiziellen Hearing ein Stimmungsbild über den Verlauf der Diskussion ab.[]

(4) Die Referentinnen und Referenten haben bei der Ausübung ihrer Funktion die Beschlüsse der Universitätsvertretung einzuhalten.

(5) Die Referentinnen und Referenten haben der oder dem Vorsitzenden auf Verlangen einmal monatlich mündlich Bericht zu erstatten.

(6) Die Verantwortlichkeit der Referentinnen und Referenten beginnt mit der Wahl durch die Universitätsvertretung bzw. mit der vorläufigen Betrauung mit der Leitung eines Referats durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und endet mit dem Ablauf der Funktionsperiode oder dem Tag des Rücktrittes bzw. der Abwahl bzw. mit dem Ende der vorläufigen Betrauung.

(7) Den Referentinnen und Referenten können von der oder dem Vorsitzenden Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter gemäß § 36 Abs. 3 HSG 2014 zugeteilt werden.

(8) Den Referentinnen und Referenten sowie den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern gemäß Abs. 7 der Referate gebührt eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung.

(9) Treten Referentinnen oder Referenten im Namen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg mit juristischen oder natürlichen Personen in Verhandlung, so haben sie der oder dem Vorsitzenden der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg hierüber unverzüglich zu berichten.

## **Studienvertretungen und Fakultätsvertretungen**

**§ 14.** (1) Sofern die Satzung nichts Anderes vorsieht, haben die Studienvertretungen und die Fakultätsvertretungen die §§ 3-11 dieser Satzung für die Universitätsvertretung sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Studienvertretungen und die Fakultätsvertretungen haben sich mindestens zwei Mal im Semester eine Sitzung abzuhalten. Die Sitzungen sind von der oder dem Vorsitzenden der Studienvertretung bzw. der Fakultätsvertretung einzuladen.

(3) Die Anberaumung einer Sitzung hat statt zu finden, wenn mindestens 20 vH Mandatarinnen und Mandatare dies verlangen oder wenn die oder der Vorsitzende dies für notwendig hält.

(4) Jede Tagesordnung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Bestellung einer Protokollführerin oder eines Protokollführers
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
6. Bericht der oder des Vorsitzenden
7. Allfälliges

(5) Beim Tagesordnungspunkt "Genehmigung der Tagesordnung" kann die Aufnahme oder Absetzung einzelner Tagesordnungspunkte beantragt werden. Während der Sitzung sind Beschlüsse über Änderung der Reihenfolge möglich.

### **Ausschüsse und Arbeitsgruppen**

**§ 14a.** (1) Die Universitätsvertretung kann mittels Beschluss einen Ausschuss für wirtschaftliche und kulturelle Angelegenheiten einrichten, zu dessen Sitzung zumindest zweimal im Semester einzuladen ist.

(2) Der Ausschuss gilt für die jeweilige Funktionsperiode als zeitlich unbefristet, kann jedoch mittels Beschluss der Universitätsvertretung wieder aufgelöst werden.

(3) Zusätzlich zum Ausschuss für wirtschaftliche und kulturelle Angelegenheiten können zeitlich befristete, beratende Arbeitsgruppen mit einem klaren Arbeitsauftrag eingerichtet werden. Gleichzeitig mit der Einrichtung wird die Leitung der Arbeitsgruppe bestimmt.

(4) Der Ausschuss setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, die von der Universitätsvertretung zu entsenden sind. Es können alle Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft entsendet werden. Zu diesen ist von jeder wahlwerbenden Gruppe zumindest eine Vertreterin oder ein Vertreter zu entsenden. Weitere Mitglieder werden in der Universitätsvertretung gewählt.

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse der Universitätsvertretung sind nicht öffentlich. Aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses können Fachleute mit beratender Stimme und nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden.

(6) Der Ausschuss der Universitätsvertretung ist zur Erledigung der ihm zugewiesenen Aufgaben und anhängigen Fragen, jedenfalls aber zur Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen der Universitätsvertretung von der oder dem Vorsitzenden des



Ausschusses einzuberufen. Ausschusssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen der Universitätsvertretungen dienen, haben mindestens einen Kalendertag vor der Vorbesprechung zur Universitätsvertretung stattzufinden. Ihre Beratungsergebnisse sind der Universitätsvertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(7) Der Ausschuss dient der Universitätsvertretung zur beratenden Funktion. Weiters kann er von der Universitätsvertretung zur Durchführung von Rahmenbeschlüssen der Universitätsvertretung ermächtigt werden und dem Ausschuss können entsprechende Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der Durchführung von Rahmenbeschlüssen der Universitätsvertretung eingeräumt werden.

(8) Die fachlich in Frage kommenden Referentinnen oder Referenten sind Mitglieder des jeweiligen Ausschusses mit beratender Stimme und Antragsrecht. Die oder der Vorsitzende sowie ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, an jeder Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen. In der Universitätsvertretung vertretene wahlwerbende Gruppen, die keinen Anspruch auf einen Sitz in einem Ausschuss haben, sind berechtigt, je ein Mitglied mit beratender Stimme zu nominieren.

(9) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses werden aus der Mitte der Ausschussmitglieder gewählt.

(10) Die Satzung gilt sinngemäß für die Ausschüsse der Universitätsvertretung.

**§14b.** (1) Die Universitätsvertretung und Ausschüsse können zur Vorbereitung und Begutachtung von Beratungsgegenständen Arbeitsgruppen einsetzen oder einzelne Personen beauftragen. Mitglieder von Arbeitsgruppen müssen nicht in jedem Fall Mitglieder der Universitätsvertretung sein.

(2) Nach Möglichkeit soll bei der Einrichtung von Arbeitsgruppen §14a (3) angewendet werden.

### **Budget und Haushaltsführung**

§ 15 (1) Die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie des Jahresabschlusses sowie die Haushaltsführung hat entsprechend den Bestimmungen des HSG 2014 sowie den Richtlinien der Kontrollkommission der Hochschülerinnen- Hochschülerschaft an der Universität Salzburg zu erfolgen.

(2) Vor der Beschlussfassung über die Verteilung der Studierendenbeiträge, über den Jahresvoranschlag und über den Jahresabschluss muss der Vorschlag dem Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten vorgelegt werden, sofern er eingerichtet ist.

(3) Der Jahresvoranschlag ist vom Vorsitzenden gemeinsam mit der Einladung zur Sitzung der Universitätsvertretung, auf der der Jahresvoranschlag beschlossen werden soll, spätestens jedoch am 1. Juni, auszuschieken. Auf Wunsch einer Mandatarin oder eines Mandatars muss die oder der Vorsitzende den Jahresvoranschlag dieser oder diesem auch auf elektronischem Weg zur Verfügung stellen.

(4) Gegenanträge zum Jahresvoranschlag sowie Anträge auf Abänderung des Jahresvoranschlags sind nur zulässig, wenn die entsprechenden Anträge spätestens zur Sitzung des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, der vor der betreffenden Sitzung stattfindet, vorliegen. Für diese Sitzung sind alle Mitglieder der Universitätsvertretung von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses einzuladen. Wenn kein fristgerechter Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten stattfindet oder dieser nicht eingerichtet ist, sind alle Budgetanträge zulässig.

(5) Am Ende des Wintersemesters hat die Referentin oder der Referent für wirtschaftliche Angelegenheiten dem Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten, sofern dieser eingerichtet ist, einen Soll/Ist- Vergleich vorzulegen.

### **Urabstimmung**

**§15** (1) Mit Zweidrittelmehrheit kann die Universitätsvertretung die Durchführung einer Urabstimmung gem. § 62 HSG 2014 beschließen. Insbesondere muss die Dauer, der Termin und die genaue Formulierung der abzustimmenden Fragen beschlossen werden.

(2) Die Abstimmung ist frühestens vier Wochen nach Beschluss durch die Universitätsvertretung, spätestens aber zum Ende des auf den Beschluss folgenden Semesters durchzuführen. Wenn möglich, hat die Urabstimmung gleichzeitig mit der Wahl der Hochschülerinnen und Hochschülerschaft stattzufinden. Zeiten nach § 3 (2) lit a hemmen den Lauf der Mindestfrist, Zeiten nach § 3 (2) lit b und c hemmen den Ablauf der Mindestfrist. An Tagen, an denen dem. § 3 Abs. 2 keine Universitätsvertretungssitzung stattfinden darf, ist die Durchführung einer Urabstimmung unzulässig.

(3) Die Abstimmung muss unter Angabe des Termins und der abzustimmenden Fragen in den offiziellen Medien der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg sowie auf der Homepage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg bekannt gemacht werden. Zwischen dem Termin der Bekanntmachung und der Abstimmung haben zumindest zwei Wochen zu liegen. Zeiten nach § 3 Abs. 2 lit a hemmen den Lauf der Mindestfrist, Zeiten nach § 3 (2) lit b und lit c hemmen den Ablauf der Mindestfrist.

(4) Sämtliche Mitglieder der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg sind berechtigt, an der Abstimmung teilzunehmen. Bei Fragen, die nur einen Teil der Mitglieder der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg betreffen, kann die Universitätsvertretung per Beschluss mit Zweidrittelmehrheit die Urabstimmung auf bestimmte Mitgliedergruppen einzuschränken.

(5) Jede abzustimmende Frage muss mit "Ja" oder "Nein" zu beantworten sein.

(6) Die Ergebnis muss innerhalb von 3 Tagen den zustellungsbevollmächtigten Vertreterinnen und Vertretern der in der Universitätsvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen bekannt gegeben werden. Das Ergebnis ist überdies ohne unnötige Verzögerung in den offiziellen Medien der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg und auf der Homepage der Universitätsvertretung verlautbart werden.

## **Inkrafttreten und Änderungen**

**§ 16** (1) Diese Satzung tritt mit 17.03.2016 in Kraft.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sind mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Universitätsvertretung möglich.